

zuständig: Fachbereich 30 / Recht

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 21. Dezember 1992

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
11.10.2021	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
18.10.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Stadt Hof führt im Rahmen der Abfallbeseitigung die Abfuhr des Hausmülls und des Gewerbemülls durch. Im Bereich der Hausmüllabfuhr erfolgte die letzte Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühr zum 01.01.2017, die Gebühr für die Gewerbemüllabfuhr wurde letztmalig zum 01.01.2015 angepasst.

Die Kalkulation der Abfallgebühren wird für 2 Jahre vorgenommen und von drei wesentlichen Faktoren beeinflusst:

1. die zu zahlenden Entsorgungskosten des Mülls (berechnet nach Gewicht und Einheitspreis),
2. die zu erwartenden Kosten für die Sammlung des Mülls und
3. das Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraumes.

Zu 1.:

Nach den aktuellen Einschätzungen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (nachfolgend nur „AZV“) muss die Umlage für die Entsorgung des Mülls drastisch angehoben werden. Laut Aussagen des AZV ist der gesamte Abfallmarkt stark legislativ geprägt und zudem teilweise stark vom Weltmarkt abhängig. Die Verwertungserlöse auf dem deutschen bzw. europäischen Markt sind enorm gesunken. Hinzu kommen noch die üblichen Komponenten der Tarifierhöhungen der Gehälter, gestiegene Energie- und Logistikkosten (Mautgebühren) und die ständig steigenden gesetzlichen Anforderungen an die fach- und umweltgerechte Abfallentsorgung. Um das derzeitige AZV-Dienstleistungsangebot vollumfänglich aufrechtzuerhalten, muss der Abfallzweckverband die Umlage daher um ca. 30 % erhöhen. Durch die konsequente Mülltrennung der Hofer Bürger kann auf der anderen Seite aber eine erneute Reduzierung der verursachten Müllmenge verzeichnet werden. Der Rückgang der Müllmenge führt damit zu einer geringfügigen Abfederung der notwendigen Gebührenerhöhung.

Zu 2.:

Die Sammlung des Mülls erfolgt im Stadtgebiet durch den städtischen Bauhof. Aufgrund der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Betriebskosten für die Unterhaltung der Müllfahrzeuge, sowie für die Personalausgaben, können die Verrechnungssätze weitgehend stabil bleiben. Das Kostenvolumen für die Müllsammlung bleibt folglich im Allgemeinen konstant.

Zu 3.:

Nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Kommune verpflichtet, Gebührenüberdeckungen aus der Vorperiode in der nächsten Abrechnungsperiode auszugleichen und an die Gebührenschuldner zurückzugeben. In der Sonderrücklage Abfallgebühren ist laut einer Hochrechnung der aktuellen Periode ein voraussichtliches Guthaben von ca. 116.000,00 € zu verzeichnen. Dieses Guthaben wurde im Rahmen der Gebührensenkung der nächsten 2 Jahre vollumfänglich berücksichtigt.

Nach dem Vorgesagten muss die Abfallentsorgungsgebühr insgesamt um ca. 23,5 % erhöht werden.

Unverändert bleiben hingegen die Kosten für die Bereitstellung von zusätzlichen Papier- und Biotonnen, die Gebühr für die Hausmüllabfuhr mit Müllsäcken (Holsystem) und auch im Bereich der Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr bleiben die Gebühren unverändert.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 05.10.2021. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- III. In die Sitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- IV. UBL 5
zur Kenntnisnahme.
- V. UBL 3
zur Mitzeichnung
- VI. Zurück an FB 30-R

Hof, 05.10.2021
UNTERNEHMENSBEREICH 4

i. V.
Probst
Oberrechtsrätin

Entwurf_ 13_ÄnderungsSatz_GebührenSatzung